

Ministerium für Staatssicherheit Berlin, 29. 1. 1986  
Abteilung XIV  
Leiter

25. 02. 86

250288

20. 03. 89

94/86

BSU  
000482

bestätigt:

Armeegeneral

Vertrauliche Verschlussache

VVS-0008

MfS-Nr. 19/86

Ausf. Bl. 1 bis 2

Anweisung Nr. 5/86

zur Sicherung der Einweisungen Inhaftierter in zivile medizinische Einrichtungen des Gesundheitswesens

- Anweisung zivile medizinische Einrichtungen -

Der Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Arbeitskraft Inhaftierter ist Ausdruck des humanistischen Wesens des Untersuchungshaftvollzuges des MfS. Er wird durch die stetige Verbesserung der hygienischen Bedingungen und der gesamten medizinischen Betreuung in den Untersuchungshaftanstalten, durch das Haftkrankenhaus des MfS und durch die Einweisungen in das Haftkrankenhaus Leipzig bzw. in Krankenhausabteilungen der Strafvollzugseinrichtungen des MDI auf hohem Niveau gewährleistet.

Kann die Betreuung in den medizinischen Einrichtungen der Untersuchungshaftanstalten, des Haftkrankenhauses des MfS oder in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden bzw. treten besondere Umstände ein, die im Interesse des Lebens und der Gesundheit Inhaftierter medizinische Behandlungen in zivilen Einrichtungen des Gesundheitswesens notwendig machen, haben die Leiter der Abteilungen XIV in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der Diensteinheiten der Linie IX, den zuständigen Ärzten der medizinischen Dienste des MfS und den abwehrmäßig zuständigen operativen Diensteinheiten die konsequente Sicherung der eingewiesenen Inhaftierten zu gewährleisten.

Zur Sicherung der Einweisungen Inhaftierter in zivile medizinische Einrichtungen des Gesundheitswesens

wird angewiesen:

1. Grundsätze

- Die Einweisung Inhaftierter in zivile medizinische Einrichtungen des Gesundheitswesens hat grundsätzlich nur in medi-

Kopie BSU  
AR 8